

**Österreichische Verzeichnisse der allgemeingültigen Genehmigungen für die Verwendung von nicht-biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial**

- zur Erzeugung von Konsumware (1)  
und
- zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verwendung als Pflanzenvermehrungsmaterial in der Konsumwarenerzeugung (2)

für das Jahr 2024

**1 Erzeugung von Konsumware**

Gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.5.7 der VO (EU) 2018/848 können abweichend von Punkt 1.8.5.5 die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten allen betroffenen Unternehmern jährlich eine allgemeingültige Genehmigung erteilen für die Verwendung

- a) einer bestimmten Art oder Unterart, wenn und soweit keine Sorte in der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder dem System gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a erfasst ist;
- b) einer bestimmten Sorte, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Nummer 1.8.5.1 Buchstabe c erfüllt sind.

Bei der Nutzung einer allgemeingültigen Genehmigung führen die Unternehmer Aufzeichnungen über die verwendete Menge, und die für die Genehmigung zuständige Behörde führt die Mengen an zugelassenem nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial auf.

**1.1 Saatgut, außer Gemüsesaatgut**

Artengruppe	Art/Botanische Bezeichnung
Öl- und Faserpflanzen	Amaranth ( <i>Amaranthus</i> spp.)
	Hybrid Öl-Kürbis ( <i>Cucurbita pepo</i> )
	Kümmel ( <i>Carum carvi</i> )
	Ramtillkraut ( <i>Guizotia abyssinica</i> ) (auch Gingellikraut oder Mungo genannt)
	Rübsen ( <i>Brassica rapa</i> var. <i>silvestris</i> )
	Sareptasenf (Brauner Senf) ( <i>Brassica juncea</i> )
	Sommer-Raps ( <i>Brassica napus</i> )
	Winterfutterraps ( <i>Brassica napus</i> )
Futterpflanzen/Klee-Arten	Abessinischer Senf ( <i>Brassica carinata</i> )
	Anis ( <i>Pimpinella anisum</i> )
	Bockshornklee ( <i>Trigonella foenum-graecum</i> )
	Bokharaklee (Steinklee weiß) ( <i>Melilotus albus</i> )

Artengruppe	Art/Botanische Bezeichnung
Futterpflanzen/Klee-Arten	Erdklee ( <i>Trifolium subterraneum</i> )
	Fadenklee ( <i>Trifolium dubium</i> )
	Fenchel ( <i>Foeniculum vulgare</i> )
	Futterzichorie/Wegwarte ( <i>Chichorium intybus</i> )
	Gelber Steinklee ( <i>Melilotus officinalis</i> )
	Gelbklee ( <i>Medicago lupulina</i> )
	Hornklee ( <i>Lotus corniculatus</i> )
	Kleiner Wiesenknopf ( <i>Sanguisorba minor</i> )
	Kohlrübe ( <i>Brassica napus</i> subsp. <i>rapifera</i> )
	Koriander ( <i>Coriandrum sativum</i> )
	Kornblume ( <i>Centaurea cyanus</i> )
	Kresse ( <i>Lepidium sativum</i> )
	Kronwicke ( <i>Coronilla</i> sp.)
	Lupinen ( <i>Lupinus</i> sp.)
	Malve ( <i>Malva</i> sp.)
	Meliorationsrettich ( <i>Raphanus sativus</i> var. <i>longipinatus</i> )
	Pannonischer Klee ( <i>Trifolium pannonicum</i> )
	Petersilie ( <i>Petroselinum crispum</i> )
	Ringelblume ( <i>Calendula officinalis</i> )
	Salbei ( <i>Salvia</i> sp.)
	Schabziegerklee ( <i>Trigonella carerulea</i> )
	Schafgarbe ( <i>Achillea millefolium</i> )
	Schwarzkümmel ( <i>Nigella sativa</i> )
Schwedenklee ( <i>Trifolium hybridum</i> )	
Sichelklee ( <i>Medicago sativa</i> subsp. <i>falcata</i> )	
Spitzwegerich ( <i>Plantago lanceolata</i> )	

Artengruppe	Art/Botanische Bezeichnung
Futterpflanzen/Klee-Arten	Wiesen-Margerite ( <i>Leucanthemum vulgare</i> )
	Wilde Möhre ( <i>Daucus carota</i> )
	Wundklee ( <i>Anthyllis vulneraria</i> )
Gräser	Glatthafer ( <i>Arrhenatherum elatius</i> )
	Goldhafer ( <i>Trisetum flavescens</i> )
	Kammgras ( <i>Cynosurus cristatus</i> )
	Rohrschwengel ( <i>Festuca arundinacea</i> )
	Rotes Straußgras ( <i>Agrostis capillaris</i> )
	Schafschwengel ( <i>Festuca ovina</i> )
	Wiesenfuchsschwanz ( <i>Alopecurus pratensis</i> )
	Wieserispe ( <i>Poa pratensis</i> )
	Wiesenschweidel ( <i>xFestulolium</i> )
Beta-Rüben	Futterrübe ( <i>Beta vulgaris</i> var. <i>crassa</i> )
	Zuckerrübe ( <i>Beta vulgaris</i> var. <i>altissima</i> )
Getreide	Kolbenhirse ( <i>Setaria italica</i> )
	Sorghumhirse ( <i>Sorghum bicolor</i> subsp. <i>bicolor</i> )
	Sudangras ( <i>Sorghum bicolor</i> subsp. <i>drummondii</i> )
	Teff/Zwerghirse ( <i>Eragrostis tef</i> )

## 1.2 Gemüsesaatgut

Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen umfassen alle Gemüsesorten außer jenen Gemüsesorten, für die in der Österreichische Datenbank über Pflanzenvermehrungsmaterial für die biologische Produktion (AGES-DB) in der Rubrik «Gemüse» dezidiert ein Angebot gelistet ist.

Bei jenen Sorten, die in der AGES-Datenbank gelistet sind, ist jedenfalls Saatgut aus der biologischen Produktion (biologisches Saatgut bzw. Umstellungssaatgut) zu verwenden.

Ist Saatgut aus der biologischen Produktion dieser Sorten laut Datenbank ausverkauft, ist bei der Biokontrollstelle eine individuelle Ausnahmegenehmigung für konventionelles Saatgut derselben Sorte zu beantragen.

### Dies bedeutet:

<b>Keine Ausnahme möglich:</b>	Bei jenen Sorten, die in der AGES-DB gelistet sind und als „ <b>verfügbar</b> “ gekennzeichnet sind, ist jedenfalls Saatgut aus der biologischen Produktion (biologisches Saatgut bzw. Umstellungssaatgut) zu verwenden.
<b>Individuelle Ausnahmegenehmigungen</b> (Ansuchen bei Kontrollstelle):	Bei Sorten, die in der AGES-DB als „ <b>ausverkauft</b> “ gekennzeichnet sind, ist bei der zuständigen Biokontrollstelle eine individuelle Ausnahmegenehmigung für nicht-biologisches Saatgut derselben Sorte zu beantragen.
<b>Allgemeine Ausnahmegenehmigungen:</b>	Allgemeine Ausnahmegenehmigungen umfassen alle jene Gemüsesorten, die <b>NICHT</b> in der AGES-DB in der Rubrik « <b>Gemüse</b> » dezidiert gelistet sind.

## 1.3 Jungpflanzen/Sämlinge

Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen umfassen alle Jungpflanzen/Sämlinge außer jene von Arten, deren Anbauzyklus – von der Umpflanzung der Jungpflanze/des Sämlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses – in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist.

## 1.4 Vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial

Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen umfassen alle Arten, Unterarten und Sorten von vegetativem Pflanzenvermehrungsmaterial, sowie Mycelien für die Pilzherzeugung.

## 2 Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verwendung als Pflanzenvermehrungsmaterial in der Konsumwarenerzeugung

Gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.6. Buchstabe f der VO (EU) 2018/848 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, wenn Mutterpflanzen oder Pflanzenvermehrungsmaterial, die gemäß Punkt 1.8.2. produziert wurden, nicht in ausreichender Menge oder Qualität verfügbar sind, abweichend von Punkt 1.8.6. Buchstabe e allen betroffenen Unternehmern jährlich eine allgemeingültige Genehmigung für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial erteilen, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Punkt 1.8.6. Buchstaben a) bis c) erfüllt sind.

Bei der Nutzung einer allgemeingültigen Genehmigung führen die Unternehmer Aufzeichnungen über die verwendete Menge, und die für die Genehmigung zuständige Behörde führt die Mengen an zugelassenem nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial auf.

### 2.1 Saatgut, außer Gemüsesaatgut für die Erzeugung von Jungpflanzen/Sämlingen

Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen umfassen alle Arten, Unterarten und Sorten.

### 2.2 Gemüsesaatgut für die Erzeugung von Jungpflanzen/Sämlingen

Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen umfassen alle Arten, Unterarten und Sorten.

### 2.3 Jungpflanzen/Sämlinge

Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen umfassen alle Jungpflanzen/Sämlinge außer jene von Arten, deren Anbauzyklus – von der Umpflanzung der Jungpflanze/des Sämlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses – in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist.

### 2.4 Vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial sowie Mycelien für die Pilzherzeugung

Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen umfassen alle Arten, Unterarten und Sorten von vegetativem Pflanzenvermehrungsmaterial, sowie Mycelien für die Pilzherzeugung.